



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Nr. 1

Jänner

2025

Inhalt

1. em. Weihbischof Dr. Andreas Laun OSFS verstorben. S. 2
2. Brief des Erzbischofs zum Tod von Pfarrer i. R. Ernst Ellinger. S. 2
3. Gehaltsschema 2025 für Priester in der Erzdiözese Salzburg. S. 4
4. Gehaltsschema DBO neu ab 1. Jänner 2025 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion. S. 6
5. Gehaltsschema DBO alt ab 1. Jänner 2025 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion. S. 7
6. Anhang 2025 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg. S. 8
7. Ordnung für die kirchliche Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten. S. 11
8. Seelsorgestelle „St. Markus“ für die Gläubigen der Ukrainisch griechisch-katholischen Kirche: Errichtung. S. 13
9. Verdienstorden der Heiligen Erentrudis: Errichtung. S. 13
10. Verdienstorden der Heiligen Erentrudis: Statuten. S. 14
11. Verordnungsblatt: Sammeln des Jahresbandes 2024. S. 16
12. Beauftragung und Weihen 2024. S. 17
13. Personennachrichten. S. 18
14. Mitteilungen. S. 18

1. em. Weihbischof Dr. Andreas Laun OSFS verstorben

Am 31. Dezember 2024 ist em. Weihbischof Dr. Andreas Laun OSFS verstorben. Das Begräbnis wurde am 13. Jänner 2024 im Dom zu Salzburg gefeiert. Die anschließende Beisetzung erfolgte am Friedhof der Erzabtei St. Peter.

2. Brief des Erzbischofs zum Tod von Pfarrer i. R. Ernst Ellinger

Liebe Mitbrüder im priesterlichen Dienst!

Leider ist der Anlass meines Schreibens an Euch in diesem Advent ein trauriger. Wie viele von Euch aus der Tiroler Tageszeitung oder über andere Wege erfahren haben dürften, hat am 7. November der ehemalige Pfarrer Ernst Ellinger seinem Leben durch die Wahl des assistierten Suizids ein Ende gesetzt. Ein Schritt, der uns alle mit großer Bestürzung erfüllen muss, besonders jene unter Euch, die ihn lange kannten, die mit ihm studiert, gelebt und gearbeitet haben. So möchte ich mich als Bischof an Euch wenden.

Ich bin Ernst Ellinger persönlich nie begegnet, ich weiß aber um den Charakter der Differenzen, die zwischen ihm und unserer Diözese bestanden haben. Verschiedene Versuche der Aussöhnung hat es öfter gegeben. Leider waren sie nicht erfolgreich, und nun müssen sie es auch bleiben. Wir können dies nur mit Betroffenheit zur Kenntnis nehmen.

Einige Wochen nach seinem Tod hat die Tiroler Tageszeitung posthum ein Interview mit Ernst Ellinger veröffentlicht. In ihm hat er seine Situation dargelegt sowie auch klar Stellung zu seiner positiven Entscheidung für den assistierten Suizid bezogen. Für uns als Kirche bleibt wahr: Gott allein ist Herr über Leben und Tod – wir haben uns das Leben nicht selbst gegeben, wir dürfen es nicht selbst nehmen.

Ernst Ellinger aber hat als katholischer Priester in offener Opposition zur Weisung Gottes und zur Lehre der Kirche diesen Weg für sich gewählt. Sein Schritt ist eine Wunde im Presbyterium und lässt uns bestürzt und bedrückt zurück. Eine mögliche öffentliche Antwort auf die tendenziöse Berichterstattung hat mich und auch Bischof Hermann tief beschäftigt. Es ist ein persönliches Schicksal, ein trauriges Novum, zu dem uns die Sprache noch fehlt. Dennoch: Nöte und Abgründe der menschlichen Existenz, die hier offenbar werden, gebieten

geradezu, über das Evangelium des Lebens nicht zu schweigen. So habe ich den Weg gewählt, Euch diese Zeilen zu schreiben.

Hinsichtlich der Berichterstattung der Tiroler Tageszeitung beobachte ich mit Sorge, dass der ethische Grundsatz der Presse, über Suizide stets nur zurückhaltend und mit den allernötigsten Informationen zu berichten, offenbar ignoriert wurde. Als Kirche werden wir hier nicht untätig bleiben. Sowohl die diözesanen Instanzen als auch die Bischofskonferenz werden sich dieses Themas auf meine Bitte hin annehmen.

Liebe Mitbrüder, ich möchte Euch in Anbetracht all dieser erschütternden Entwicklungen zum Gebet für den verstorbenen Priester einladen und ihn der verzeihenden Barmherzigkeit Gottes anvertrauen. Beten wir auch für die vielen, die ihr Leben als Last empfinden und der Hoffnung verlustig gegangen sind, auf dass sie neue Zuversicht und Geborgenheit finden mögen. Besonders in diesen Tagen des Advents, wo der menschenfreundliche Gott sich anschickt, uns auf Augenhöhe zu begegnen, möchte ich Euch sagen: Uns ist mit dem Evangelium eine Botschaft der Hoffnung, eine Botschaft für das Leben und über das Leben hinaus gegeben. Werden wir nicht müde, sie gerade heute zu verkünden, wo sie uns so herausgefordert begegnet.

Unser Herr Jesus Christus, an dessen Priestertum wir Anteil haben dürfen, möge uns darin bestärken. In diesem Sinne bitte ich auch: beten wir stets füreinander und alle, zu denen wir gesendet sind.

So grüße ich Euch aus Salzburg mit den herzlichsten Segenswünschen für einen besinnlichen und erbaulichen Advent.

Euer

• *hans fassbender*
Erzbischof

3. Gehaltsschema 2025 für Priester in der Erzdiözese Salzburg

Unterhaltsbasis brutto pro Monat:

Grundbetrag Stufen	Dienstjahre	Verant-wortungs-gruppe A	Verant-wortungs-gruppe B	Verant-wortungs-gruppe C
1	1 – 10	€ 1.825,37	€ 2.708,36	€ 2.862,08
2	11 – 20	€ 1.871,13	€ 2.754,12	€ 2.907,85
3	21 – 30	€ 1.939,79	€ 2.822,79	€ 2.976,49
4	31 – 40	€ 2.008,43	€ 2.891,41	€ 3.045,14
5	41 – 50	€ 2.077,08	€ 2.960,07	€ 3.113,78
6	51 – 60	€ 2.145,72	€ 3.028,70	€ 3.182,44
Ergänzung		€ 0,03	€ 0,05	€ 0,05
Pfarrbetreuungen*		pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 110,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 110,-/Pfarre)

Alle, bei denen der Sachbezug Wohnung die Lohnsteuerbemessungsgrundlage erhöht, bekommen als Ausgleich 12x pro Jahr den „Zuschuss SB Wohnung“ mit ihrer monatlichen Abrechnung ausbezahlt: Pfarrer, Pfarrprovisoren und leitende Funktionen (Verantwortungsgruppen B/C) € 260,– Kooperatoren und Priesterliche Mitarbeiter (Verantwortungsgruppe A) € 95,–

Funktionszulagen:

Weihbischof	€ 673,– brutto pro Monat
Generalvikar	€ 518,– brutto pro Monat
Dechanten	€ 204,– + € 3,00 pro Pfarre brutto pro Monat
Geistliche Assistenten oder gleichwertig	€ 186,– brutto pro Monat
Diözesanjugendseelsorger oder gleichwertig	€ 186,– brutto pro Monat

Fahrtkostenpauschale:

1 Pfarre	€ 50,00 brutto pro Monat
2 Pfarren	€ 100,00 brutto pro Monat
3 Pfarren	€ 120,00 brutto pro Monat
4 Pfarren	€ 150,00 brutto pro Monat
5 Pfarren oder mehr	€ 180,00 brutto pro Monat

Mit diesen erhöhten Pauschalen sind alle Aufwendungen für Fahrtkosten, die bisher mit individuellen Aufzeichnungen eingereicht wurden, abgegolten.

Zulage für eine Haushaltshilfe:

Die Haushaltszulage beträgt 75% der Dienstgeber- bzw. Mitarbeiterkosten der Haushaltshilfe.

Religionslehrergehalt:

Ausgleichsbetrag bei weniger als 10 Wochenstunden bzw. wenn kein Religionslehrergehalt vorliegt, pauschal	€ 286,00 brutto pro Monat
Abzug ab der 11. Stunde	10% von € 286,00 pro Stunde

Lokaleinkommen:

Entnahme aus den jährlichen Bruttoeinnahmen	10%
Limit der jährlichen Entnahme (das Lokaleinkommen ist in der Einkommensteuererklärung anzuführen)	€ 4.000,00

Haushaltsbeitrag an den haushaltsführenden Priester:

Verpflegungskostenbeitrag	€ 237,00	12 x pro Jahr
Personalkostenbeitrag	€ 163,00	12 x pro Jahr

Übergangsschema für Priester mit Geburtstag vor dem 01.01.1968 auf Lebenszeit (Bestandsschutz Biennien)

Unterhaltsbasis brutto pro Monat:

Grundbetrag Stufen	Dienstjahre	Verantwortungsgruppe A	Verantwortungsgruppe B	Verantwortungsgruppe C
1	1 – 10	€ 1.825,37	€ 2.708,36	€ 2.862,08
2	11 – 20	€ 1.871,13	€ 2.754,12	€ 2.907,85
3	21 – 30	€ 1.939,79	€ 2.822,79	€ 2.976,49
4	31 – 40	€ 2.054,18	€ 2.937,18	€ 3.090,90
5	41 – 50	€ 2.168,62	€ 3.051,59	€ 3.205,32
6	51 – 60	€ 2.283,01	€ 3.165,99	€ 3.319,71
Ergänzung		€ 0,03	€ 0,05	€ 0,05
Pfarrbetreuungen		pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 110,-/Pfarre)	pro Katholik (mind. € 110,-/Pfarre)

Alle, bei denen der Sachbezug Wohnung die Lohnsteuerbemessungsgrundlage er-

höht, bekommen als Ausgleich 12 x pro Jahr den „Zuschuss SB Wohnung“ mit ihrer monatlichen Abrechnung ausbezahlt: Pfarrer, Pfarrprovisoren und leitende Funktionen (Verantwortungsgruppen B/C) € 260,-

Kooperatoren und Priesterliche Mitarbeiter (Verantwortungsgruppe A) € 95,-

Alle anderen Unterhaltsbestandteile gelten ohne Unterschied auch für vor dem 01.01.1968 Geborene.

4. Gehaltsschema DBO neu ab 1. Jänner 2025 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion

	I	II	III	IV	V	VI
1	2.088,69	2.222,49	2.384,01	2.488,48	2.936,58	3.482,82
2	2.129,64	2.277,90	2.452,08	2.573,99	3.067,96	3.647,48
3	2.173,79	2.333,33	2.523,32	2.661,08	3.196,24	3.809,93
4	2.213,07	2.388,73	2.591,40	2.749,73	3.321,32	3.972,77
5	2.257,13	2.444,15	2.661,08	2.841,57	3.451,14	4.127,81
6	2.296,02	2.499,58	2.729,15	2.925,50	3.576,21	4.287,57
7	2.341,91	2.554,98	2.798,81	3.012,60	3.710,81	4.444,15
8	2.381,34	2.612,00	2.870,06	3.101,23	3.834,73	4.602,36
9	2.424,78	2.665,83	2.938,17	3.188,29	3.961,90	4.762,08
10	2.463,53	2.722,79	3.010,98	3.269,01	4.092,16	4.920,26
11	2.508,61	2.779,83	3.082,24	3.357,75	4.216,24	5.076,88
12	2.552,29	2.836,81	3.155,06	3.447,96	4.341,83	5.235,04
13	2.595,60	2.892,25	3.226,30	3.535,07	4.465,88	5.393,23
14	2.640,93	2.947,66	3.299,15	3.625,29	4.589,93	5.551,38
15	2.684,69	3.004,64	3.371,99	3.713,96	4.715,57	5.709,55
16	2.729,23	3.061,67	3.443,21	3.802,18	4.839,61	5.867,77
17	2.774,57	3.118,64	3.516,08	3.888,99	4.965,21	6.024,37
18	2.818,17	3.174,06	3.587,29	3.977,39	5.090,84	6.182,56
19	2.862,50	3.231,03	3.660,14	4.064,26	5.214,88	6.340,73
20	2.904,95	3.288,06	3.732,95	4.151,08	5.340,53	6.497,35

Familienzulage: € 200,-

Kinderzulage pro Kind: € 180,-

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/innen erhalten den aliquoten Anteil.

**5. Gehaltsschema *DBO alt* ab 1. Jänner 2025
für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion**

	I	II	III	IV	V	VI
1	2.072,57	2.205,31	2.365,55	2.469,19	2.913,73	3.455,64
2	2.113,20	2.260,28	2.433,08	2.554,01	3.044,07	3.618,98
3	2.156,99	2.315,27	2.503,75	2.640,41	3.171,33	3.780,15
4	2.195,96	2.370,23	2.571,29	2.728,36	3.295,42	3.941,69
5	2.239,67	2.425,21	2.640,41	2.819,48	3.424,21	4.095,51
6	2.278,26	2.480,20	2.707,94	2.902,73	3.548,29	4.254,00
7	2.323,78	2.535,16	2.777,06	2.989,14	3.681,81	4.409,34
8	2.362,90	2.591,73	2.847,74	3.077,07	3.804,75	4.566,29
9	2.405,99	2.645,13	2.915,31	3.163,45	3.930,91	4.724,75
10	2.444,43	2.701,63	2.987,54	3.243,53	4.060,14	4.881,67
11	2.489,15	2.758,22	3.058,23	3.331,55	4.183,24	5.037,04
12	2.532,49	2.814,75	3.130,48	3.421,05	4.307,83	5.193,95
13	2.575,46	2.869,75	3.201,15	3.507,47	4.430,89	5.350,89
14	2.620,42	2.924,72	3.273,42	3.596,97	4.553,96	5.507,77
15	2.663,84	2.981,25	3.345,69	3.684,94	4.678,60	5.664,70
16	2.708,02	3.037,83	3.416,34	3.772,46	4.801,66	5.821,65
17	2.753,01	3.094,35	3.488,63	3.858,59	4.926,26	5.977,02
18	2.796,26	3.149,33	3.559,28	3.946,28	5.050,90	6.133,95
19	2.840,24	3.205,84	3.631,55	4.032,46	5.173,95	6.290,86
20	2.882,35	3.262,42	3.703,78	4.118,59	5.298,60	6.446,24

Familienzulage: € 200,-

Kinderzulage pro Kind: € 180,-

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/innen erhalten den aliquoten Anteil.

6. Anhang 2025 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen

- a) Beitragsgrundlage für Katholiken, die aus anderen oder zusätzlichen Einkunftsarten, als aus nichtselbstständiger Tätigkeit, zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen lt. Einkommen-Steuerbescheid des Vorjahres. Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von EUR 60,00; mindestens jedoch EUR 132,00.
- b) Beitragsgrundlage für Katholiken, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen und zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen lt. Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von EUR 60,00; mindestens jedoch EUR 34,00.
- c) Der Mindestkirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt EUR 3,00 pro Bett und Saison.
- d) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 von Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- e) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- f) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt:

bei einem Einheitswert bis EUR 18.200,00	9 Promille
vom Mehrbetrag bis EUR 36.400,00	8 Promille

vom Mehrbetrag bis	EUR 72.800,00	7 Promille
darüber		4 Promille
mindestens jedoch EUR 34,00.		

- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten beträgt zwei Promille des Vermögenswertes, mindestens jedoch EUR 132,00.

3. Berücksichtigung des Familienstandes (wenn das Einkommen nachgewiesen wird)

- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung (für Eheleute bzw. eingetragene Partnerin/Partner) und § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Eheleute bzw. die/den eingetragene/n Partnerin/Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages 43,00 Euro. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende pflichtige Personen, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung die Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung beträgt für ein Kind 22,00 Euro, für zwei Kinder 44,00 Euro, für drei Kinder 80,00 Euro und für jedes weitere Kind 36,00 Euro
- d) Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder auf den Kinderabsetzbetrag verzichten, so wird die Kinderermäßigung vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie bzw. Lebensgemeinschaft in Abzug gebracht werden können.

4. Kirchenbeitrag gem. § 10 b und 10 c KBO

- a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 lit. b) KBO beträgt 10 von Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch EUR 34,00.
- b) Mangels anderer Anhaltspunkte ist Mindest-Beitragsgrundlage gemäß § 10 lit. c) KBO:
- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| für das beitragspflichtige Mitglied | EUR 17.500,00 |
| für den Ehegatten/die Ehegattin | EUR 8.700,00 |

für jedes zum Haushalt gehörende Kind,
für das Familienbeihilfe bezogen wird EUR 2.000,00

5. Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 KBO ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen.

Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet. Beim angemessenen Lebensunterhalt handelt es sich nicht um den tatsächlich gewährten, sondern um den gesetzlich „zu gewährenden“ Lebensunterhalt.

6. Verfahrenskosten

- a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO betragen:
für jede Mahnung EUR 12,00
für das Verfahren nach der Mahnung EUR 12,00 je Einheit zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
- c) Zusätzlich zu ersetzende Verfahrenskosten sind diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

7. Sonstige Kosten

- a) Sämtliche Kosten, die dadurch entstehen, weil sich das Mitglied nicht an die Bestimmungen der Kirchenbeitragsordnung hält, insbesondere entgegen § 16 KBO (z. B. auch Gebühren für Meldeauskünfte), sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.
- b) Porto für alle Zuschriften, wie auch Kosten, die durch abgelehnte Bankeinzüge o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

8. Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Form.

9. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

7. Ordnung für die kirchliche Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten

1. Die Kirchliche Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten der Erzdiözese Salzburg – im folgenden „KB-Rechtsstelle“ - ist ein Kollegialorgan der Erzdiözese Salzburg, das weisungsfrei und für den kirchlichen Bereich endgültig im Sinne von § 19 Abs. 4 KBO über Einsprüche gegen Kirchenbeitragsbescheide, mit denen eine Verletzung der Kirchenbeitragsordnung oder des jeweils gelgenden Anhangs zur KBO dem Grunde nach behauptet wird, zu entscheiden hat, und auf Ersuchen des Ordinarius auch Auskünfte und Gutachten in juristischen Angelegenheiten des Kirchenbeitragswesens abgibt.
2. Sitz der KB-Rechtsstelle ist Salzburg, Kapitelplatz 2.
3. Die KB-Rechtsstelle setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die im kanonischen oder zivilen Recht wirklich erfahren sind.
Die Ernennung des/der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder erfolgt durch den Erzbischof von Salzburg.
4. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder können einmal oder mehrfach weiter bestellt werden.
5. Ein Ausscheiden aus dieser Aufgabe erfolgt mit Ablauf der Ernennung, oder durch freiwilligen Rückzug, oder durch Enthebung durch den Erzbischof, die begründet wird.
6. Die Einführung in ihr Amt erfolgt mit der Angelobung durch den Ordinarius oder einen von ihm mit dieser Aufgabe Beauftragten. Die Mitglieder der KB-Rechtsstelle legen bei Antritt ihrer Aufgabe ein Gelöbnis ab.
Über die Amtseinführung wird ein Protokoll erstellt, das von den Anwesenden unterfertigt wird.
7. Die Mitglieder der KB-Rechtsstelle sind in der Ausübung ihres Amtes weisungsfrei und unabhängig, sie beziehen sich auf das kirchliche Recht und jene staatlichen Regelungen, die für ihre Tätigkeit maßgeblich sind.
Die Mitglieder sind zur Wahrung des Amtsgheimisses verpflichtet hinsichtlich der Beratungen und allfälliger nicht veröffentlichter Beschlüsse; diese Pflicht gilt über ihre Amtsperiode und auch nach ihrem Ausscheiden aus dieser Aufgabe weiter.
Die Mitgliedschaft in der KB-Rechtsstelle erfolgt im Rahmen ei-

ner bereits bestehenden Anstellung bei der EDS.

Ein außergewöhnlicher Aufwand im Zuge ihrer Tätigkeit kann mit einer angemessenen Entschädigung abgegolten werden, die der Ordinarius festlegt; Barauslagen und Bürobedarf werden über die Kostenstelle Ordinariat abgerechnet und abgegolten.

8. Die/der Vorsitzende beruft eine Sitzung ein, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte das erfordert, wobei Sitzungen jedenfalls zweimal jährlich angesetzt werden.
Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher einzuladen. Eine Verständigung anderer Abteilungen erfolgt, wenn Auskünfte einzuholen sind, sowie im Nachhinein von Ergebnissen.
9. Beschlussfähig ist die KB-Rechtsstelle, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
Die Sitzungen erfolgen in der Regel in Präsenz; eine allfällige Zuschaltung einzelner Mitglieder online muss im Vorhinein beschlossen werden.
Ein Beschluss erfordert die Stimmenmehrheit der Mitglieder.
10. Ein zu bestimmendes Mitglied führt über die Sitzung ein Protokoll, das den Wortlaut von Beschlüssen aufzeichnet, ebenso besondere Anmerkungen. Das Protokoll wird von allen Mitgliedern unterzeichnet.
11. Die Vertretung der KB-Rechtsstelle hat der/die Vorsitzende inne, ebenso sorgt er/sie für die Unterzeichnung aller Schriftsätze unter Beifügung des Siegels des Ordinariats.
12. Aufgabe der KB-Rechtsstelle ist die Beratung und Entscheidung über Einsprüche von Katholiken oder deren Familienangehörigen gegen Kirchenbeitragsbescheide, dem Grunde nach. Als Berichterstatter fungiert ein Mitglied, das dazu bestimmt wird.
Kann eine Entscheidung nicht getroffen werden, da nicht ausreichende Klarheit besteht, wird der Beschwerdeführer um Ergänzungen oder Auskünfte oder Unterlagen gefragt. Dazu wird eine Frist gesetzt, verbunden mit der Information, dass ein Einspruch abgewiesen werden muss, wenn Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden.
13. Nach Einlangen einer Beschwerde bei der Kirchenbeitragsstelle sind alle nötigen Unterlagen umgehend an die KB-Rechtsstelle weiterzuleiten. Es werden hier dieselben Unterlagen benötigt, wie beim Procedere in Sachen Datenschutz.

14. Ein Beschluss lautet auf Stattgebung oder Abweisung des Einspruchs.

Die Entscheidung ist zu begründen. Sie wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt mit der Rechtsbelehrung, dass gegen diese Entscheidung im kirchlichen Bereich kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist.

Die zuständige Kirchenbeitragsstelle, das Kirchenbeitragsreferat und die Direktion der Finanzkammer werden von der Entscheidung ebenfalls informiert.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM
Ordinariatskanzler Erzbischof

8. Seelsorgestelle „St. Markus“ für die Gläubigen der Ukrainisch griechisch-katholischen Kirche: Errichtung

Der hwst. Herr Kardinal Dr. Christoph Schönborn OP hat als Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirche in Österreich die Seelsorgestelle „St. Markus“ für die Gläubigen der Ukrainisch griechisch-katholischen Kirche im Gebiet der Erzdiözese Salzburg mit Rechtswirksamkeit vom 21. Dezember 2024 errichtet. Sie hat ihren Sitz in Salzburg, Fanz-Josefs-Kai 21.

Die Matrikulierung für die Seelsorgestelle St. Markus nimmt weiterhin die Matrikenstelle der Griechisch-Katholischen Zentralpfarre St. Barbara wahr.

Zum **Seelsorger** der Seelsorgestelle St. Markus wurde mit Rechtswirksamkeit vom 21. Dezember 2024 **Mag. Vitaliy Mykytyn** ernannt.

9. Verdienstorden der Heiligen Erentrudis: Errichtung

Auf Vorschlag und mit Zustimmung des Konsistoriums errichte ich mit Rechtswirksamkeit vom 18. Dezember 2024 den

Verdienstorden der Heiligen Erentrudis

als Zeichen der öffentlichen Anerkennung für besondere Verdienste um die Kirche von Salzburg.

Die Verleihung dieses Verdienstordens erfolgt gemäß den mit gleichem Datum erlassenen Statuten.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM
Ordinariatskanzler Erzbischof

10. Verdienstorden der Heiligen Erentrudis: Statuten

Mit Dekret vom 18. Dezember 2024, Prot.Nr. 1179/24-CN, errichtet Erzbischof Dr. Franz Lackner den „Verdienstorden der Heiligen Erentrudis“.

§1

Allgemeines

Der Orden wird verliehen als Zeichen der öffentlichen Anerkennung für Verdienste um die Kirche in Salzburg.

Voraussetzung für die Verleihung sind bedeutende Verdienste im pfarrlichen, diözesanen und überdiözesanen Bereich, wobei vor allem ehrenamtliche Verdienste im Bereich der Bildung sowie Tätigkeiten für caritative Projekte, Kunst und Kultur mit dieser Auszeichnung gewürdigt werden.

Der Antrag auf Verleihung wird über das Ordinariat an den Erzbischof gerichtet.

Dem Antrag sind ein Lebenslauf und eine Darstellung der Verdienste des/der Auszuzeichnenden beizulegen.

§2

Stufen des Verdienstordens

Der Orden wird in einer Stufe errichtet, als Ehrenzeichen in Silber, und an der Brust getragen.

§3

Beschreibung der Dekoration des Verdienstordens

Das Ehrenzeichen des Verdienstordens besteht aus dem ovalem Nonnberger Konventsiegel aus dem 13. Jahrhundert als Mittelstück auf dem Rupertuskreuz; das Siegel zeigt die sitzende Erentrudis mit der Kirche und Palmenwedel in der Hand. Die Aufschrift rund um die Abbildung lautet: S. Erentrudis Mater Salisburgensis. Das Kreuz ist mit dem Band durch eine Öse verbunden. Höhe und Breite der Auszeichnung sind jeweils 55 mm, das weiß-gelbe Band ist dreieckig gelegt.

§4

Rechte des Trägers des Verdienstordens

Alle mit dem Verdienstorden Ausgezeichnete sind berechtigt, diesen in der vorgeschriebenen Art zu tragen und sich als seine Besitzerin bzw. sein Besitzer zu bezeichnen. Die Ausgezeichneten haben ferner das Recht, das Band des Ordens in Form einer Rosette zu tragen. Andere Vorrechte sind mit der Auszeichnung nicht verbunden. Die De-

koration des Verdienstordens geht in das Eigentum der Ausgezeichneten über, daher besteht auch keine Rückgabepflicht nach dem Ableben der Ausgezeichneten.

§5

Die Entscheidung über die Verleihung dieser Auszeichnung trifft der Erzbischof nach Anhören des Konsistoriums.

§6

Die Auszeichnung überreicht der Erzbischof selbst oder eine von ihm beauftragte Vertretung, gleichzeitig wird die Urkunde übergeben.

§7

Für Priester und Diakone im Dienste der Erzdiözese sind auch künftig die bereits bekannten kirchlichen Auszeichnungen vorgesehen; der Verdienstorden wird deshalb an sie nicht vergeben.

§8

Ein Verzeichnis aller Träger des „Verdienstorden der Heiligen Erentrudis“ ist im Ordinariat aufzubewahren.

Richtlinien zur Verleihung eines Ehrenzeichens des Verdienstordens der Heiligen Erentrudis

Gemäß Beschluss des eb. Konsistoriums vom 3. Juli 2024 gelten für die Verleihung eines Ehrenzeichens des Verdienstordens der Heiligen Erentrudis nachstehende Richtlinien.

1. Zur Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung sind berechtigt:
 - a) Alle kirchlichen Behörden und Institutionen, vertreten durch ihre Leitung.
 - b) Alle kirchlichen Gremien, Gliederungen der Katholischen Aktion, Pfarrgemeinderäte etc. durch ihre Vorstände, bzw. Obleute.
 - c) Jedermann, der ein legitimes Interesse nachweisen und wenigstens 30 Unterschriften für die auszuzeichnende Person auf einer Liste vorweisen kann.
 - d) Es ist nicht vorgesehen, dass sich jemand selbst für den Verdienstorden eignet.
2. Die Antragsteller verwenden das im eb. Ordinariat erhältliche Formular (auch online auf der Homepage des Ordinariates zugänglich)

und füllen dieses exakt aus, wobei eine kurze und aussagekräftige Darstellung des Lebenslaufes und der Verdienste der bzw. des Auszuzeichnenden anzuführen ist.

3. In der Begründung sind eventuell schon früher gewährte kirchliche Anerkennungsurkunden und Auszeichnungen anzuführen.
4. Dem Antrag ist ein Befürwortungsschreiben des zuständigen Ortspfarrers bzw. des Leiters der zuständigen kirchlichen Institution beizulegen.
5. Das Ordinariat prüft den Antrag, holt gegebenenfalls weitere Informationen ein und legt ihn dem Erzbischof vor, der sich dazu im Konsistorium beraten lässt.
6. Nach Genehmigung des Antrages wird die auszuzeichnende Person durch das Sekretariat des Herrn Erzbischof von dessen Entscheidung in Kenntnis gesetzt, zugleich wird der in Aussicht genommene Termin der Verleihung mitgeteilt.
7. Die Urkunde der Verleihung fertigt das eb. Ordinariat aus.
8. Der Antragsteller trägt die Kosten für die Insignie und die Urkunde.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM
Ordinariatskanzler Erzbischof

11. Verordnungsblatt: Sammeln des Jahresbandes 2024

Für das Binden/Sammeln des Verordnungsblattes Band 2024 möge folgende Reihenfolge eingehalten werden:

- Inhaltsverzeichnis vor Nr. 1
- Nach Nr. 12 folgende Beilagen:
 - Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM: Fastenhirtenbrief 2024
 - Sondernummer 2/1: Betriebsvereinbarung betreffend Arbeitszeit (in der Fassung vom 24. Jänner 2024)
 - Sondernummer 4/1: + Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB
 - Sondernummer 4/2: Dienst- und Bezugsordnung für die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erzdiözese Salzburg in der Fassung vom 1. Mai 2024

12. Beauftragung und Weihen 2024

Beauftragung zum Akolythendienst

16. Mai 2024 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM

Br. Anthony Abhisek Beera aus der Pfarre Antarba (Diözese Berhampur, Indien)

Br. Jerome Jamai Beero aus der Pfarre Chandiput (Diözese Berhampur, Indien)

Rudolf Johann Schrafner aus der Pfarre Thalgau

Manuel Zehetner aus der Pfarre Steyr-St. Michael

Aufnahme unter die Kandidaten für die Diakonenweihe

16. Mai 2024 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM

Mag. Nikolaus Leisinger-Klausner aus der Pfarre Kuchl

Ivica Majic aus der Kroatischen Katholischen Pfarrgemeinde

Gerhard Scheffenbichler aus der Pfarre Kuchl

Josef Ferdinand Schober aus der Pfarre Salzburg-Itzling

Mag. Christoph Schobesberger aus der Pfarre Salzburg-Taxham

Alfred Slowak aus der Pfarre Mariapfarr

Thomas Spießberger aus der Pfarre Neumark/W.

Diakonenweihe (Ständiger Diakonat)

22. September 2024 durch Apostolischen Vikar Anton Zerdin

Bukovec OFM

Ivica Majic aus der Kroatischen Katholischen Pfarrgemeinde

24. November 2024 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM

Mag. Nikolaus Leisinger-Klausner aus der Pfarre Kuchl

Gerhard Scheffenbichler aus der Pfarre Kuchl

Josef Ferdinand Schober aus der Pfarre Salzburg-Itzling

Mag. Christoph Schobesberger aus der Pfarre Salzburg-Taxham

Alfred Slowak aus der Pfarre Mariapfarr

Thomas Spießberger aus der Pfarre Neumark/W.

Priesterweihe

29. Juni 2024 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM

Jerry Angeles aus der Pfarre Hlst. Eucharistie in Manila
(Philippinen)

Kintu Kumar Nayak aus der Pfarre St. Damian-Ludru (Diözese Berhampur, Indien)

James Karunakar Talluri aus der Pfarre Mulagalampadu (Diözese Eluru, Indien)

Michael Marschall aus der Pfarre München-Christus Erlöser
(Erzdiözese München und Freising)
Nikolaus Pirchmoser aus der Pfarre Thiersee
Stefan Scheichl aus der Pfarre Unterrach/Attersee (Diözese Linz)

13. Personalaufnahmen

- **Caritas der Erzdiözese Salzburg (01.01.2025)**
Direktorin: DGKS Andrea Schmid
Direktor: Mag. Kurt Sonneck
- **Pfarrprovisor (01.01.2025)**
Salzburg-Parsch: P. Stephano Furaha Karabyo CPPS
- **Pastoralassistent/in**
Seniorenwohnhaus Leben: Mag. Martin Gröschl (zus. zu Past.ass. Salzburg-St. Elisabeth) (01.01.2025)
- **Pastorale Mitarbeiterin (01.01.2025)**
Salzburg-St. Andrä: Mag. Angelika Gassner
Bischofshofen und Mühlbach/Hkg.: Sylvia Fritzenwallner (01.01.2025)
- **Telefonseelsorge**
Mitarbeiterin: Dr. Michaela Romana Koller (zus. zu Leitung der katholischen Seelsorge im Diakoniewerk Salzburg und Diakonissen & Wehrle Privatklinik GmbH) (01.01.2025 bis 31.08.2025)
- **Dienstbeendigung (31.12.2024)**
Mag. P. Johannes Reiter CPPS, Pfarrprov. Salzburg-Parsch
Mag. Angelika Gassner, Referentin für Resilienz und seelische Gesundheit
- **Pensionierung**
Mag. Johannes Dines, Caritasdirektor (31.12.2024)
GR Mag. Christian Siller, priesterlicher Mitarbeiter (31.12.2024)

12. Mitteilungen

- **Korrektur VBl. 12/2024**
Titelblatt: *Mag. Harald Mattel, Generalvikar* anstelle von *Mag. Roland Rasser*

- Priesterweihejubilare 2025

40 Jahre

23.02.1985	Dipl.Theol. Wolfgang Senzel
26.05.1985	Lic. Mag. Dr. Piotr Stachiewicz
29.06.1985	Domkap. Mag. Roland Rasser
29.06.1985	KR Mag. P.Andreas Hasenburger CPPS

50 Jahre

03.05.1975	GR Mag. Johann Rainer
03.05.1975	Domkap. Mag.art. Dr. Raimund Sagmeister
28.06.1975	Mag. Ägydius Außerhofer
28.06.1975	GR Gerhard Erlmoser
26.07.1975	KR Mag. Dr. P.Johannes Pausch OSB
24.08.1975	GR Dr. Tharcise Onema
14.09.1975	GR Lic.phil. Dr. Peter Unkelbach

60 Jahre

03.04.1965	GR P.Rupert Schindlauer OSB
29.06.1965	em.Univ.-Prof.Kan. Dr. Günter Virt

65 Jahre

09.07.1960	GR Johann Karner
09.07.1960	Prälat em. Domkap. Sebastian Manzl
09.07.1960	KR Kan. Josef Meßner
09.07.1960	GR Johann Ebster
20.08.1960	KR P.Xaver Aninger MSC

- Literaturhinweis

Bibel heute 4/24: Die Bibel lesen – wie geht's?

Ein Grundlagenheft zum Bibellesen, das besonders das entdeckende und lebensbezogene Lesen der Bibel in den Mittelpunkt stellt. Bibellesen und -hören ist nichts Exklusives oder nur für Fachleute, sondern jede und jeder kann auslegen. Dieses dialogische Zusammenspiel von Lesenden und Text wird betrachtet. Es werden viele Werkzeuge und Hilfen aus dem biblischen Handwerkskasten vorgestellt, die bei der Begegnung mit Schrifttexten helfen. Auch Fragen von fundamentalistischer Bibelauslegung und hartnäckiger Fehldeutung biblischer Texte wird nachgegangen. Die Rubrik Judentum stellt die Chavruta-Methode vor, eine jüdische Leseweise, wie sich Mensch und Text begegnen. Ein Blick auf eine Buchmalerei mit der lesenden Maria zeigt, wie dieses Motiv eine geniale Verbindung von „Wort“ und „lebendigem Wort“ ist. Das Heft bietet Grundlagen und viele praktische Tipps für alle, die mit der Bibel ins Gespräch kommen wollen.

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Jänner 2025

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzlerin

Mag. Harald Mattel
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

www.eds.at

Herstellungsort: Salzburg